



Änderungsanträge zur

Jugendordnung

für den

10. Ordentlichen Verbandstag

des

Landesfußballverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Datum Verbandstag: 05. September 2026



Neuer Antrag nach Prüfung durch Jörg Dräger

Präambel

Alter Text:

Der Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (nachfolgend LFV genannt) erklärt die Arbeit mit sportlich interessierten Kindern und Jugendlichen zu einem Schwerpunkt seiner Leitungstätigkeit. Er betrachtet das Fußballspiel als ein geeignetes Mittel, junge Menschen zu Persönlichkeiten zu erziehen und erklärt sich bereit, sportliche und außersportliche Jugendarbeit außerhalb von Elternhaus, Schule und Beruf zu leisten. Auf dieser Grundlage gibt der LFV die folgende Jugendordnung, die für Mädchen und Jungen gleichermaßen gilt, heraus. Die Jugendordnung bildet die Grundlage für die gesamte fußballsportliche Betätigung von Kindern und Jugendlichen im LFV unter Berücksichtigung der für die Jugend in Betracht kommenden erzieherischen Grundsätzen. Soweit keine anderen Bestimmungen in der Jugendordnung festgelegt sind, finden die Vorschriften der Spielordnung entsprechend Anwendung.

Neuer Text:

Der Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (nachfolgend LFV genannt) erklärt die Arbeit mit sportlich interessierten Kindern und Jugendlichen zu einem Schwerpunkt seiner Leitungstätigkeit. Er betrachtet das Fußballspiel als ein geeignetes Mittel, junge Menschen zu Persönlichkeiten zu erziehen und erklärt sich bereit, sportliche und außersportliche Jugendarbeit außerhalb von Elternhaus, Schule und Beruf zu leisten. Auf dieser Grundlage gibt der LFV die folgende Jugendordnung, die ~~für Mädchen und Jungen~~ in ihrer sprachlichen Fassung für alle Geschlechtsidentitäten gleichermaßen gilt, heraus. Die Jugendordnung bildet die Grundlage für die gesamte fußballsportliche Betätigung von Kindern und Jugendlichen im LFV unter Berücksichtigung der für die Jugend in Betracht kommenden erzieherischen Grundsätzen. Soweit keine anderen Bestimmungen in der Jugendordnung festgelegt sind, finden die Vorschriften der Spielordnung entsprechend Anwendung.

Begründung:

Das Einfügen des Satzes trägt sowohl zur besseren Lesbarkeit des Textes bei als auch zur Gleichberechtigung aller Geschlechter.



§ 8 Jugendordnung Nr. 1

Alter Text:

1. Die Fußballjugend spielt in Altersklassen. Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 1. Januar eines jeden Jahres. Mädchen die auf Landesebene bei B-F Junioren (Punkt-, Pokal- und Turnierspiele) in Jungenmannschaften spielen, dürfen ein Jahr älter sein als für die Altersklassen § 8 Ziff. 2 dieser Ordnung vorgesehen.
2. [keine Änderung]
3. In den Altersklassen der D-, E-, F- und G-Junioren sind gemischte Mannschaften (Jungen und Mädchen) zugelassen. Ausnahmeregelungen beschließt der zuständige Jugendausschuss auf Antrag.

Neuer Text:

1. Die Fußballjugend spielt in Altersklassen. Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 1. Januar eines jeden Jahres. Mädchen die auf Landesebene (Punkt-, Pokal- und Turnierspiele) in Jungenmannschaften spielen, dürfen **grundsätzlich ein Jahr älter bzw. auf Antrag und nach Einzelfallentscheidung durch die spielleitende Instanz, nach Beratung mit den für den Jugendspielbetrieb zuständigen Gremien, bis zu zwei Jahre älter sein**, als für die Altersklassen **gem. § 8 Ziff. 2 dieser Ordnung vorgesehen**.
2. [keine Änderung]
3. In den Altersklassen der **A-, B-, C-,** D-, E-, F- und G-Junioren sind gemischte Mannschaften (Jungen und Mädchen) zugelassen. **A-, B- und C-Juniorinnen dürfen nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in Junioren-Mannschaften spielen.**

Begründung:

Ergebnis der AG Sonderspielrechte zum Erhalt und Flexibilisierung der Spielmöglichkeiten. Gemäß DFB-Jugendordnung § 5 (2) besteht eine Altersklasse immer aus 2 Jahrgängen. In der Ordnung § 5 (6) heißt es weiter: „Die Landesverbände können auf Antrag des Vereins einzelnen Juniorinnen auch die Spielberechtigung für eine Junioren-Mannschaft der nächstniedrigeren Altersklasse erteilen.“
Daher gibt es eine rechtliche Grundlage.



§ 9 Jugendordnung

Alter Text

Alle Jugendlichen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen an einem Tag nur in einem Spiel mitwirken. Der Einsatz von Jugendlichen in der nächst höheren Altersklasse ist zulässig. Zur Vervollständigung von unterbesetzten Mannschaften, können deshalb auch Spieler der altersmäßig vorhergehenden Altersklasse zum Einsatz kommen. In der Spielzeit 2023/2024 wird zudem der Einsatz von maximal 4 D-Juniorinnen des älteren Jahrgangs (2011) in einem Pflichtspiel der B-Juniorinnen auf Landesebene erlaubt.

...

Neuer Text

Alle Jugendlichen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen an einem Tag nur in einem Spiel mitwirken. Der Einsatz von Jugendlichen in der nächst höheren Altersklasse ist zulässig. Zur Vervollständigung von unterbesetzten Mannschaften, können deshalb auch Spieler der altersmäßig vorhergehenden Altersklasse zum Einsatz kommen. ~~In der Spielzeit 2023/2024 wird zudem der Einsatz von maximal 4 D-Juniorinnen des älteren Jahrgangs (2011) in einem Pflichtspiel der B-Juniorinnen auf Landesebene erlaubt.~~

Begründung

Wird jährlich in den Durchführungsbestimmungen Frauen und Juniorinnen festgelegt



§ 10 Jugendordnung Einsatz in Herren- bzw. Frauenmannschaften

Alter Text:

1. [keine Änderung]
2. 17-jährigen A-Junioren des älteren Jahrgangs kann eine Spielerlaubnis für den Herren-Bereich ihres Vereins erteilt werden. Die Spielerlaubnis für Junioren-Mannschaften bleibt daneben bestehen. Es dürfen in einem Spiel maximal drei 17-jährige A-Junioren mit bestätigter Sonderspielerlaubnis zum Einsatz kommen. 17-jährige A-Junioren dürfen an einem Spieltag (Definition Spieltag: Siehe § 4 Nr. 3 SpO LFV) nur in einem Spiel im Herrenbereich zum Einsatz kommen. Die Spielerlaubnis ist unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:
 - a) schriftlicher Antrag des Vereins ausschließlich durch das Formular "Sonderspielerlaubnis",
 - b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines anerkannten Sportarztes oder Facharztes für Innere Medizin, soweit der Junior nicht bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat.Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs nach Vollendung des 17. Lebensjahres für die erste Amateurm Mannschaft möglich. Die Spielerlaubnis für die zweite Amateurm Mannschaft eines Vereins kann erteilt werden, wenn diese mindestens der 5. Spielklassenebene (3. Amateur-Spielklasse) angehört. Die Sätze eins und zwei dieses Absatzes gelten nur für Spieler, die einer DFB-Auswahl oder dem jährlich berufenen Landesauswahlkader angehören oder die eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein oder Amateurverein mit Leistungszentrum gemäß § 7 b der DFB-Jugendordnung besitzen, sowie die unter a) und b) genannten Voraussetzungen vorliegen. Besteht für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs nach Vollendung des 17. Lebensjahres keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein, einem Verein in der näheren Umgebung oder in einem Verein in der Nähe des Hauptwohnsitzes, kann in Einzelfällen eine Sonderspielerlaubnis für den Herrenbereich erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist. Die Spielerlaubnis wird ausschließlich durch die AG Spielbetrieb nach dem Vorliegen der Voraussetzungen gemäß a) und b) und Prüfung der dargelegten Umstände erteilt. Als nähere Umgebung gelten in der Regel: Entfernungen zwischen Wohnort und Sportverein von bis zu 10 km. Eine erteilte Sonderspielerlaubnis ist mit dem digitalen Spielerpass zur Passkontrolle vorzulegen. Das Risiko seines Einsatzes trägt der einsetzende Verein. Wechselt ein A-Juniorenspieler von einem Verein, der eine A-Junioren-Mannschaft im Spielbetrieb hat, zu einem Verein, der keine A-Junioren-Mannschaft stellt, ist ein Einsatz in Herrenmannschaften im aufnehmenden Verein erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres gestattet.
3. B-Juniorinnen des älteren Jahrganges kann eine Spielerlaubnis für alle Frauen-Mannschaften ihres Vereins erteilt werden. Gleiches gilt, wenn eine Juniorin das 16. Lebensjahr vollendet hat. In Ausnahmefällen ist eine Spielberechtigung aus Gründen der Talentförderung für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs nach Vollendung des 15. Lebensjahres für den Frauenbereich zulässig, wenn diese Spielerinnen dem jährlich berufenen Landesauswahlkader angehören. Besteht für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs mit Erreichen des 15. Lebensjahres keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein, einem Verein in der näheren Umgebung oder in einem Verein in der Nähe des Hauptwohnsitzes, kann in Einzelfällen eine Sonderspielerlaubnis für den Frauenbereich erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist. Als nähere Umgebung gelten in der Regel: Entfernungen zwischen Wohnort und Sportverein von bis zu 10 km. Die Spielerlaubnis für Juniorinnen-Mannschaften bleibt daneben bestehen.



Die Spielerlaubnis ist in allen Fällen unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

- a) schriftlicher Antrag des Vereins,
- b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines anerkannten Sportarztes oder Facharztes für Innere Medizin.

Die durch den/die Staffelleiter/in durch ein formloses Schreiben erteilte Spielerlaubnis für Frauen ist zusammen mit dem digitalen Spielerpass zur Passkontrolle vorzulegen. Das Risiko ihres Einsatzes trägt der einsetzende Verein.

4. [keine Änderung]

Neuer Text:

1. [keine Änderung]

2. 17-jährigen A-Junioren des älteren Jahrgangs kann eine Spielerlaubnis für den Herren-Bereich ihres Vereins erteilt werden. Die Spielerlaubnis für Junioren-Mannschaften bleibt daneben bestehen. ~~Es dürfen in einem Spiel maximal drei 17-jährige A-Junioren mit bestätigter Sonderspielerlaubnis zum Einsatz kommen.~~ 17-jährige A-Junioren dürfen an einem Spieltag (Definition Spieltag: Siehe § 4 Nr. 3 SpO LFV) nur in einem Spiel im Herrenbereich zum Einsatz kommen. Die Spielerlaubnis ist unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

- a) schriftlicher Antrag des Vereins ausschließlich durch das Formular "Sonderspielerlaubnis",
- b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines anerkannten Sportarztes oder Facharztes für Innere Medizin, soweit der Junior nicht bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs nach Vollendung des 17. Lebensjahres für die erste Amateurm Mannschaft möglich. Die Spielerlaubnis für die zweite Amateurm Mannschaft eines Vereins kann erteilt werden, wenn diese mindestens der 5. Spielklassenebene (3. Amateur-Spielklasse) angehört. Die Sätze eins und zwei dieses Absatzes gelten nur für Spieler, die einer DFB-Auswahl oder dem jährlich berufenen Landesauswahlkader angehören oder die eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein oder Amateurverein mit Leistungszentrum gemäß § 7 b der DFB-Jugendordnung besitzen, sowie die unter a) und b) genannten Voraussetzungen vorliegen. Besteht für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs nach Vollendung des 17. Lebensjahres keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein, einem Verein in der näheren Umgebung oder in einem Verein in der Nähe des Hauptwohnsitzes, kann in Einzelfällen eine Sonderspielerlaubnis für den Herrenbereich erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist. Die Spielerlaubnis wird ausschließlich durch die AG Spielbetrieb nach dem Vorliegen der Voraussetzungen gemäß a) und b) und Prüfung der dargelegten Umstände erteilt.

Als nähere Umgebung gelten in der Regel: Entfernungen zwischen Wohnort und Sportverein von bis zu 10 km. Eine erteilte Sonderspielerlaubnis ist mit dem digitalen Spielerpass zur Passkontrolle vorzulegen. Das Risiko seines Einsatzes trägt der einsetzende Verein.

Wechselt ein A-Juniorenspieler von einem Verein, der eine A-Junioren-Mannschaft im Spielbetrieb hat, zu einem Verein, der keine A-Junioren-Mannschaft stellt, ist ein Einsatz in Herrenmannschaften im aufnehmenden Verein erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres gestattet.

Ausnahmen hiervon sind Einzelfallentscheidungen, bei dem der abgebende Verein dem Wechsel schriftlich zustimmt.

3. B-Juniorinnen des älteren Jahrganges kann eine Spielerlaubnis für alle Frauen-Mannschaften ihres Vereins erteilt werden. Gleiches gilt, wenn eine Juniorin das 16. Lebensjahr vollendet hat. In Ausnahmefällen ist eine Spielberechtigung aus Gründen der Talentförderung für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs nach Vollendung des 15. Lebensjahres für den Frauenbereich zulässig, wenn diese Spielerinnen dem jährlich berufenen Landesauswahlkader angehören.



Besteht für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs mit Erreichen des 15. Lebensjahres keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein, einem Verein in der näheren Umgebung oder in einem Verein in der Nähe des Hauptwohnsitzes, kann in Einzelfällen eine Sonderspielerlaubnis für den Frauenbereich erteilt werden.

Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist. Als nähere Umgebung gelten in der Regel: Entfernungen zwischen Wohnort und Sportverein von bis zu 10 km.

Die Spielerlaubnis für Juniorinnen-Mannschaften bleibt daneben bestehen.

Die Spielerlaubnis ist in allen Fällen unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

- a) schriftlicher Antrag des Vereins,
- b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines anerkannten Sportarztes oder Facharztes für Innere Medizin.

~~Die durch den/die Staffelleiter/in durch ein formloses Schreiben~~ Die durch die AG Spielbetrieb und durch genehmigten Antrag auf „Sonderspielerlaubnis“ erteilte Spielerlaubnis für Frauen ist zusammen mit dem digitalen Spielerpass zur Passkontrolle vorzulegen. Das Risiko ihres Einsatzes trägt der einsetzende Verein.

Begründung:

Streichung Begrenzung Einsatz A-Junioren:

Ergebnis der AG Sonderspielrechte zur Vereinfachung und Flexibilisierung der Spielmöglichkeiten. Somit soll den hohen Drop-Out Quoten beim Übergang von A-Jugend in den Männerbereich Einhalt geboten werden und gleichzeitig der Spielbetrieb im ländlichen Bereich gestärkt werden.

Öffnung Wechsel von A-Junioren:

Ergebnis der AG Sonderspielrechte zur Vereinfachung und Flexibilisierung der Spielmöglichkeiten. Somit soll den hohen Drop-Out Quoten beim Übergang von A-Jugend in den Männerbereich Einhalt geboten werden.

→ Anpassung an DFB-Jugendordnung

Editorische Anpassung als Verantwortung der AG Spielbetrieb.

→ müsste nochmal überarbeitet werden, wenn es jetzt ein Verbandsspielausschuss ist



§ 18 Jugendordnung **Schlussbestimmungen**

Alter Text:

1. Der Schriftverkehr ist gemäß § 9 der Geschäftsordnung des LFV möglich.
2. Die jeweils gültigen Ordnungen des LFV gelten auch für den Bereich der Jugend, wenn die vorliegende Jugendordnung nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreibt.
3. Diese Ordnung wurde durch den Ordentlichen Verbandstag des LFV am 05.10.2018 in Linstow bestätigt und tritt in dieser Form ab sofort in Kraft.

Neuer Text:

1. Der Schriftverkehr ist gemäß § 9 der Geschäftsordnung des LFV möglich.
2. Die jeweils gültigen Ordnungen des LFV gelten auch für den Bereich der Jugend, wenn die vorliegende Jugendordnung nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreibt.
3. Diese Ordnung wurde durch den 10. Ordentlichen Verbandstag des LFV am ~~05.10.2018~~ 05.09.2026 in ~~Linstow~~ Rostock bestätigt und tritt in dieser Form ab sofort in Kraft.

Begründung:

Neufassung der Spielordnung aufgrund Abstimmung auf dem 10. Ordentlichen Verbandstages des Landesfußballverbandes Mecklenburg-Vorpommern.



Anhang zur Jugendordnung

-Bildung von Spielgemeinschaften auf der Grundlage des § 12 der Jugendordnung des LFV-

Auszug: Anhang zur Spielordnung:

Richtlinie zur Bildung von Spielgemeinschaften

I. Grundsätze

1. – 5. [nicht relevant]

6. Der federführende Verein wird mit der Erfüllung des Schiedsrichtersolls beauftragt.

II. Genehmigungsverfahren

1. Der Antrag zur Bildung einer Spielgemeinschaft ist vom federführenden Verein mit Abgabe des DFBnet-Meldebogens zu stellen. Die Bearbeitung des Antrages ist gemäß der Finanzordnung des zuständigen K/FV gebührenpflichtig.

2. Der federführende Verein ist gegenüber dem Verband Ansprechpartner in allen Fragen der Spielorganisation, Finanzangelegenheiten und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten.

3. – 4. [nicht relevant]

Alter Text:

1. [keine Änderung]

2. Wird die Spielgemeinschaft von mehreren Vereinen gebildet, setzt sich der Name der Spielgemeinschaft in der Regel aus den Namen aller Vereine zusammen. Der erstgenannte Verein übernimmt die Verantwortung für die Spielgemeinschaft. Der verantwortliche Verein ist für die Einhaltung der Ordnungen des LFV einschließlich der erforderlichen SR-Gestellung nach § 4 Nr. 8 der Spielordnung verantwortlich.

3. – 9. [keine Änderung]



Neuer Text:

1. [keine Änderung]
2. Wird die Spielgemeinschaft von mehreren Vereinen gebildet, setzt sich der Name der Spielgemeinschaft in der Regel aus den Namen aller Vereine zusammen. ~~Der erstgenannte Verein übernimmt die Verantwortung für die Spielgemeinschaft.~~ Der federführende Verein wird mit der Erfüllung des Schiedsrichtersolls beauftragt. Der verantwortliche Verein ist für die Einhaltung der Ordnungen des LFV einschließlich der erforderlichen SR-Gestellung nach § 4 Nr. 8 der Spielordnung verantwortlich.
3. – 9. [keine Änderung]

Begründung:

Die aktuell abweichenden Regelungen zwischen Spiel- und Jugendordnung führte in der Vergangenheit zu Irritationen hinsichtlich der Verantwortlichkeit der SR-Gestellung. Mit einer identischen Regelung sollte die Verantwortung klar geregelt sein.

Antragstellung durch: VSA

Gültigkeit: 01.07.2027